

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel
und dem Amt für Jugend und Soziales
zur Sicherstellung des
Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

Stadt Brandenburg an der Havel
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch
die Amtsleitung Jugend und Soziales
- nachfolgend: Jugendamt -

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
vertreten durch die Schulamtsleitung
- nachfolgend: Schulamt -

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel (Schule) und dem Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Dieser Kooperationsvereinbarung liegt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Staatlichen Schulamt vom 07.01.2011 sowie die Erfahrungen aus den Vereinbarungen mit den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel aus den Jahren 2012/ 2013. Der Handlungsleitfaden zwischen Schule und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel aus dem Jahr 2012 wurde 2023 evaluiert.

Mit dieser vorliegenden Kooperationsvereinbarung tragen die Stadt und das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel dazu bei, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und ein abgestimmtes Verfahren im Kinderschutz umzusetzen.

Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG, 2012) und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG, 2021) formuliert werden, durch die Kooperierenden aufgegriffen.

Das erste Kinder- und Jugendgesetz des Landes Brandenburg (BBGKJG) vom 19.06.2024 ist ebenfalls richtungsweisend. Es regelt unter anderem die umfassende Pflicht der Schulen zu Schutzkonzepten, die Förderung von Netzwerken zum Kinderschutz und sieht eine klare Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen vor.

Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen im Kinderschutz in der Zusammenarbeit von Schulamt / Schule und Jugendamt / örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hiermit vereinbart und verdeutlichen eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherstellung des Kindeswohls am Lernort Schule.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, sofern sie nicht von einem der Kooperationspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird oder eine neue Vereinbarung in Kraft tritt.

Die Vereinbarungen mit den Schulen aus den Jahren 2012/ 2013 verlieren mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Die Unterzeichnenden wirken darauf hin, dass die Vereinbarungsinhalte umgesetzt werden.

Brandenburg an der Havel, den



Alexandra Adel

Beigeordnete
Stadt Brandenburg an der Havel



Kerstin Schöbe

Amtsleiterin Jugend und Soziales
Stadt Brandenburg an der Havel



Janina Kolkmann
Schulamtsleiterin
Staatliches Schulamt
Brandenburg an der Havel

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Präambel	5
Einführung	7
1. Zielgruppe	7
2. Zielstellung	8
3. Besondere Kinderschutzkontexte	8
3.2 Sexualisierte Gewalt	9
3.3 Gewalt an Schulen	9
3.4 Suchtprävention an Schulen	9
3.5 Schulabsenz	10
4. Fallbezogene Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt	10
4.1. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung	10
5. Zusammenarbeit	12
5. 1 Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes	12
5.2 Verfahrensweisen im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	13
6. Datenschutzrechtliche Anforderungen	14
6.1 Datenübermittlung von Schule an das Jugendamt	14
6.2 Datenübermittlung vom Jugendamt an Schule	15
6.3 Entbindung von der Schweigepflicht	15
Literaturverzeichnis	17
Anlagenverzeichnis	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BbgKJG	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen, Artikel 1 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)
BbgSchulG.	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
ieFK	insoweit erfahrene Fachkraft
KV	Kooperationsvereinbarung
vgl.	vergleiche

Präambel

Junge Menschen haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen. Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden, vorrangig mit familienunterstützenden Hilfen. Es ist nicht allein die Aufgabe der Institution Jugendamt, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der §§ 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 4 Abs.3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie § 27 Abs. 2 BBGKJG allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

„Jede Kindeswohl-Diskussion hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsbegriffe und relativer Wertsetzungen zu tun, deren Charakter als interpretatorische Konstruktion durch bloße Feststellungen nicht aufgehoben wird. Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar“.¹ Daraus folgt, dass die kooperierenden Fachkräfte in einem fachlichen Austausch Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Sorgeberechtigte unterstützen, um das Wohl des jungen Menschen sicherzustellen.

„Das seelische, körperliche oder geistige Wohl von Minderjährigen ist auf Grund von körperlicher Misshandlung, seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und/oder durch Dritte gefährdet.“ Dabei ist entsprechend dem BGH-Urteil vom 06.02.2019 – XII ZB 408/18 sowie den Ausführungen des BVerfG vom 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17 konkret eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festzustellen, „dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.²

Aus dieser Rechtsvorschrift ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtige, vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage

Wie dieser Schutz vor (drohender) Gefährdung umgesetzt werden kann, wird fortführend auch in den Schulen und den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. In der Kinder- und Jugendhilfe sowie teilweise in den Schulen sind eigene Verfahren erarbeitet worden, wie mit Hinweisen oder Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgegangen werden soll. Durch § 27 Abs. 2 BBGKJG sind Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 zu erstellen. Das Schutzkonzept ist dem Jugendamt vorzulegen. Ein Vetorecht des Jugendamtes besteht nicht.

In unserer Stadt wurden 2024 mit dem „Handungsleitfaden zur Sicherstellung des Kindeswohls in Brandenburg an der Havel *Förderung – Beteiligung – Schutz*“ fachliche Standards gesetzt.

Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz ist eine gelingende Kooperation zwischen beiden Institutionen. Dies setzt Kenntnisse über die Aufgaben,

¹ Reinhart Wolff, Alice Salomon Hochschule Berlin

² Handlungsleitfaden zum Kindeswohl der Stadt Brandenburg an der Havel, anzufordern über Jugendamt@stadt-brandenburg.de

Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

Insbesondere in Schulen sind junge Menschen aufgrund ihres Alters auf die Aufmerksamkeit von Lehrkräften angewiesen. Häufig werden sie mit verschiedenen Formen und unterschiedlichen Ausmaßen von drohender Kindeswohlgefährdung konfrontiert.

Um diesen besser entgegen zu wirken werden verbindliche, transparente Strukturen der Zusammenarbeit der Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung vereinbart.

Einführung

Im Jahr 2012 wurde die erste Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Staatlichen Schulamt geschlossen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung wurde dazu beigetragen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel und das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel das „Konzept zum präventiven Kinderschutz in der Stadt Brandenburg an der Havel“, welches durch die Stadtverordnetenversammlung unter Beschlussnummer 28/ 2008 beschlossen wurde, sowie das Reaktionskonzept bei Kindeswohlgefährdung der Jugendhilfe zu erweitern, um das gemeinsame, verbindliche Handlungskonzept aller am Kinderschutz Beteiligten in der Stadt Brandenburg an der Havel weiterzuentwickeln.

Die Unterzeichnenden haben darauf hingewirkt, dass der „Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ durch das Amt für Jugend und Soziales und den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel umgesetzt wird.

Parallel erfolgte seinerzeit der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit³ und jeder einzelnen Schule der Stadt zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Dieser Handlungsleitfaden wurde, mittels eines Fragebogens, in einem einjährigen Prozess, unter Beteiligung von Lehrkräften, erarbeitet und in der Schulleiterkonferenz erörtert. Im Anschluss folgten die individuellen Vereinbarungen.

Eine Evaluierung dieses Handlungsleitfadens erfolgte mittels Fragebogen 2022/ 2023, indem alle Schulen angeschrieben und um Rückmeldung zur Anwendung und Wirkung des Handlungsleitfadens gebeten wurden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der vereinbarte Handlungsleitfaden nur bedingt bekannt war. Eine fachliche Orientierung für den Schulalltag jedoch als hilfreich erachtet wurde. Die konkreten Fragen sowie die detaillierte Auswertung sind als Anlage 1 beigefügt.

In Abstimmung zwischen dem Staatlichen Schulamt erfolgt die Kooperationsvereinbarung nicht fortführend mit jeder einzelnen Schule, sondern zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Stadt Brandenburg an der Havel. Weitere Rundschreiben, Rundverfügungen, Dienstanweisungen, ... bleiben von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt und finden in eigener Zuständigkeit Anwendung.

Das Staatliche Schulamt ist für die Implementierung des Handlungsleitfadens und seine Umsetzung am Ort Schule verantwortlich und das Jugendamt für die Implementierung und Umsetzung im Amt für Jugend und Soziales/ Allgemeiner Sozialer Dienst.

1. Zielgruppe

Diese Kooperationsvereinbarung gilt als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Soziales und den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie richtet sich an Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal von Schule in öffentlicher Trägerschaft (vgl. §§ 1 und 2 des Brandenburgisches Schulgesetzes) sowie an Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel.

³ heute Amt für Jugend und Soziales

2. Zielstellung

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst verbindlich gestaltet, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder vorzugehen.

Die Kooperationsvereinbarung und die erarbeitete Dokumentation/ Anlagen dienen den Lehrkräften dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Gewalt nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden. So kann ein Beitrag für mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung erlangt werden (vgl. Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG. § 4 Abs. 3).

3. Besondere Kinderschutzkontexte⁴

Es werden in dieser Kooperationsvereinbarung besondere Kinderschutzkontexte mit abweichenden Regelungen zur fallbezogenen Vorgehensweise und der Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt dargestellt.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen werden ausführlich als Anlage 2 dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben.

3.1 Institutioneller Kinderschutz

Alle Mitarbeitenden in Schulen haben die Verpflichtung, allen Verdachtsfällen von Übergriffen jeglicher Art, grenzverletzendem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden der Schule sowie von Lernenden gegenüber jungen Menschen der Schule nachzugehen. Mit Kenntnis von konkreten Hinweisen zu grenzverletzendem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden, Lehrkräften oder Leitungspersonen gegenüber jungen Menschen muss durch die Schulleitung unverzüglich die übergeordnete Stelle (Schulamt) persönlich sowie schriftlich informiert werden. Darüber hinaus können sich alle Mitarbeitenden der Schule in Kenntnis von Verdachtsfällen persönlich oder schriftlich (auch in anonymer Form) an das Schulamt oder an das Jugendamt wenden.

Das Schulamt ist in Fällen von institutionellem Kinderschutz in der Fallverantwortung: Schutzverpflichtung gegenüber dem jungen Menschen sowie Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Schule⁵. Differenzierte Regelungen werden in der konzeptionellen Beschreibung gem. § 27 Abs. 2 BBGKJG deutlich.

Das Jugendamt informiert mit Kenntnis oben genannter Falllagen unverzüglich das Schulamt.

Das Jugendamt kann auf Ersuchen des Schulamtes unterstützend tätig werden, bspw. in den Formen:

- einer gemeinsamen Fallberatung,
- der Begleitung von Elterngesprächen,
- der Beratung und Umsetzung zu Hilfen für die Familie,
- der Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte oder
- der Teilnahme an Elternabenden.

Eine Verantwortungsabgabe an das Jugendamt ist ausgeschlossen.

⁴ Quelle: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Potsdam zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit entsprechender Regulierung für die Stadt Brandenburg an der Havel

⁵ Sind Mitarbeitende in Anstellung von freien Trägern oder der Stadt Brandenburg an der Havel betroffen, ist durch die Schulleitung der verantwortliche Arbeitgeber zu informieren

3.2 Sexualisierte Gewalt

Lehr- und Leitungskräfte sowie Fachkräfte des sonstigen pädagogischen Personals sind verpflichtet, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber jungen Menschen präventiv und aktiv entgegenzuwirken. Hierzu sollen Verfahrenswege in Schulen entwickelt, abgestimmt und in schulischer Verantwortung durchgeführt werden. Die Verfahrenswege werden im jeweiligen Kinderschutzkonzept gem. § 27 Abs. 2 BBGKJG der Schule beschrieben.

Der Leitfadens⁶ zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexualisierte und sexuelle Gewalt an Schule von der Kultusministerkonferenz bietet eine fundierte und praxisorientierte Unterstützung für die Fachkräfte in Schule zur Durchsetzung von Kinderrechten und den wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Eine Handlungshilfe zum Erkennen von sexualisierter Gewalt bietet die Checkliste „sexualisierte Gewalt“ der Fachstelle Kinderschutz⁷

Eine gute Möglichkeit für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal, um Basiswissen und Handlungssicherheit zu erfahren, wie junge Menschen besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, bietet der bundesweite digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron“⁸. Dieser Kurs wurde von der Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes in Kooperation mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt.

3.3 Gewalt an Schulen

„Alle Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, alle in Schule Beschäftigte, die Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht sind in der Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, für ein angst- und gewaltfreies Schulklima Sorge zu tragen. Das bedeutet insbesondere auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen und Gewalttaten auseinanderzusetzen. Gewalttätige Verhaltensweisen dürfen weder bagatellisiert noch verschwiegen werden; vielmehr muss ihnen unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet werden“ (Rundschreiben des MBS 09/21 vom 22. Juni 2021). In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des MBS „Hinsehen - Handeln - Helfen Angst und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ (Rundschreiben 09/21 vom 22. Juni 2021⁹) zu beachten.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG). Die Letztverantwortung obliegt dem Staatlichen Schulamt.

Eine Handlungshilfe zur Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zum Fallmanagement und zur Arbeit im Interdisziplinären Hilfesystem bietet der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“¹⁰

3.4 Suchtprävention an Schulen

Lehrkräfte an Schule haben einen gesetzlichen Auftrag zur Suchtprävention und zum Tätigwerden an Schule. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des MBS „Legale und illegale Suchtmittel,

⁶ <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/leitfaden-fuer-schutzkonzepte-und-massnahmen-gegen-sexuelle-gewalt-an-schulen-vorgestellt.html>

⁷ Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH 2020

⁸ Startseite zur digitalen Fortbildung gegen sexuellen Missbrauch ([was-ist-los-mit-jaron.de](https://www.was-ist-los-mit-jaron.de))

⁹ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_09_21

¹⁰ NEU_WEB_Gewaltleitfaden_2022 22-12-20.pdf (fachstelle-kinderschutz.de)

Glücksspielsucht und problematische Nutzung digitaler Medien“ (Rundschreiben 9/20 vom 11. Mai 2020¹¹) zu beachten.

Der gesetzliche Handlungsauftrag zur Suchtprävention für Lehrkräfte im Land Brandenburg ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung, indem die Schule die Fähigkeit und Bereitschaft der Lernenden fördert, „ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit ... zu begreifen und wahrzunehmen“ (§ 4 Absatz 5 Nummer 13 BbgSchulG). „Gleichzeitig erfordern die gesetzlichen Bestimmungen [...] das Handeln beim Drogenmissbrauch in der Schule. Daher empfiehlt es sich für Schule, ein schulisches Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum in der Schule als Bestandteil des Schulprogramms aufzunehmen. [...] Hilfestellung und Unterstützung erhalten die Schulen [...] im Einzelfall beim örtlichen Träger der Jugendhilfe“ (Rundschreiben 9/20 vom 11. Mai 2020).

3.5 Schulabsenz

Zur Durchsetzung der Schulpflicht ist von den Schulen und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel auf ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht umgehend und angemessen zu reagieren. Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigerndem Verhalten von Lernenden und dessen möglichen Ursachen nachzugehen und entsprechende schulische Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Schuldistanziertes oder schulverweigerndes Verhalten von Lernenden muss zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. Der Handlungsrahmen der Schule bei schulverweigerndem Verhalten schließt auch ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dann unerlässlich, wenn die individuelle Problemlage der Lernenden mit schulverweigerndem Verhalten durch die Fachkräfte in der Schule allein nicht aufgefangen werden kann.

Werden im Zusammenhang mit schulverweigerndem Verhalten eines Lernenden Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Kindeswohl gefährdet oder beeinträchtigt ist, so ist ein Kinderschutzverfahren nach dieser Kooperationsvereinbarung durchzuführen.

1. Feststellung durch Lehrkraft/ Anlage 3
2. Durchführung einer Teamberatung/ Anlage 5
3. Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen/ den Erziehungsberechtigten (wenn der wirksame Schutz dem nicht entgegensteht)
4. Hinzuziehung einer ieFK/ Anlage 6 bzw. Fachkräfte aus dem Netzwerk/ Anlage 9
5. Information an das Jugendamt/ Anlage 7

Die Information an das Jugendamt liegt in der Verantwortung der Schulleitung und erfolgt mit dem „Informationsbogen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“ – Anlage 7 der Kooperationsvereinbarung.

Das Schulamt ist von der Schulleitung darüber zu informieren.

4. Fallbezogene Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

4.1. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie - unter Verwendung der Anlage 3 dieser Kooperationsvereinbarung - diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Fachliche Hinweise erhält die Lehrkraft durch den Handlungsleitfaden zum Kindeswohl der Stadt Brandenburg an der Havel¹². Dieser Handlungsleitfaden enthält

¹¹ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_9_20

¹² anzufragen über: Jugendamt@stadt-brandenburg.de

Erkennungsmerkmale und mögliche Ursachen zu den unterschiedlichen Gefährdungslagen. Dieser Auszug ist dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage 4 beigelegt.

Die Schulleitung erhält durch die Klassenleitung eine kurze Information darüber. Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt das Einverständnis der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten voraus. Die Lehrkraft wird in aller Regel versuchen, durch Beratungsgespräche mit den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten.

Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teamberatung ein, über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Sie entscheidet über die Hinzuziehung der ieFK/ Anlage 6 bzw. Fachkräfte aus dem Netzwerk/ Anlage 9.

Gemeinsam soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten Hilfsmöglichkeiten eröffnet werden können.

Diese Teamberatung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgesprächs erfolgen. Die Dokumentation erfolgt unter Verwendung der Anlage 5 dieser Kooperationsvereinbarung.

Werden zu dieser Teamberatung bereits Sozialarbeitende der Schule oder/ und andere Fachkräfte hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen. Gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, im Rahmen des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit eigenen Verfahren nachgehen.

Diese Teamberatung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Beobachtungsbogens (Anlage 3) und des Protokolls der Teamberatung (Anlage 5).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist. Bleibt die Information an die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten aus, ist dieses schriftlich zu dokumentieren.

Das Jugendamt erhält von der Schule den Meldebogen (Anlage 7) sowie den Beobachtungsbogen (Anlage 3). Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Rückmeldung gemäß der Anlage 7 Seite 3.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für den jungen Menschen notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, wendet sich die Lehrkraft an einen Mitarbeitenden der Schule, der durch die Schulleitung im Vorfeld festgelegt wurde.

Die Hausbereitschaft des ASD ist wie folgt zu erreichen:

Montag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgt die Kontaktaufnahme im Notfall über die Leitstelle, unter Rufnummer 112.

Verfahren im Überblick:

1. Wahrnehmung durch eine Lehrkraft - Dokumentation Anlage 3
2. Information an die Schulleitung sowie an Klassenleitung
3. Schulleitung beauftragt eine verantwortliche Person¹³ zur fallbezogenen Vorgehensweise (Umsetzung des Kinderschutzverfahrens/ der Verfahrensschritte).
4. bei Notwendigkeit der weiteren Abklärung soll die verantwortliche Person zeitnah eine Fallberatung¹⁴ einberufen. Über die Zusammensetzung der Team- bzw. Fallberatung entscheidet die verantwortliche Person in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft¹⁵ kann in dieser Phase der Gefährdungseinschätzung sehr hilfreich sein und wird ausdrücklich empfohlen (Anlage 6). Die Hinzuziehung weitere Fachkräfte aus dem Netzwerk obliegt ebenfalls der erfahrenen Fachkraft (Anlage 9)
6. Die verantwortliche Fachkraft der Schule protokolliert die Beratung mit Hilfe des standardisierten Formulars, Anlage 5.
7. ist die Gefährdung mit eigenen Möglichkeiten der Schule/ der kooperierenden Träger nicht abzuwenden erfolgt die Information an das Jugendamt - Anlage 7 und die Erziehungs - Personensorgeberechtigten werden durch die Schule informiert.

5. Zusammenarbeit

Gemäß Abschnitt 2, Abs. 3 des BbgSchulG entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes. Das Jugendamt hält unterschiedliche Angebote vor, die im Rahmen des Kinderschutzes wirksam werden können.

5.1 Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes

Entsprechend des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung, wenn festgestellt wurde, dass mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln die Schule der Kindeswohlgefährdung nicht begegnen kann.

Die Information des Jugendamtes erfolgt mittels Informationsbogen (Anlage 7) per Fax oder per E Mail unter: kinderschutz@stadt-brandenburg.de.

Wenn der Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet ist, werden die Erziehungsberechtigten über die Information an den ASD unterrichtet. Die Schulleitung erhält durch den ASD eine Rückmeldung innerhalb von 3 Werktagen (Anlage 7 - Seite 3).

Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen des Schutzplanes bzw. des Hilfeplanverfahrens zu beteiligen. Die Entscheidung darüber liegt beim Jugendamt.

¹³ in der Regel sind das die Schulleitung selbst, die Klassenlehrkraft oder die vertretende Klassenlehrkraft.

¹⁴ Hinweise zur Team- bzw. Fallberatung:

An der Fallberatung können neben der Fachkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat, die Klassenleitung, die Schulleitung, weitere Lehrkräfte und Sozialarbeitende der Schule mitwirken. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und ggf. eine Schweigepflichtentbindung einzuholen (online verfügbar unter: [Formular-online.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](#)).

Letzterem ist bei Beteiligung keine Fallverantwortung zu übertragen. Zudem haben die Sozialarbeitenden der Schule einen unabhängigen und eigenständigen Auftrag zur Risikoeinschätzung gemäß § 8

¹⁵ Hinweise zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG kann im Bedarfsfall in jeder Phase der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Eine Hinzuziehung sollte im Regelfall angestrebt werden, da hierdurch eine unabhängige Fachexpertise in die Fallbearbeitung einbezogen wird.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Jugendamt erfolgt eine Information über entsprechende Lösungsansätze/ Hilfsangebote an die Schulleitung, um schulische Maßnahmen mit den Angeboten des Jugendamtes besser abstimmen zu können.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig und der junge Mensch wird außerhalb des ggw. Lebensmittelpunktes untergebracht, erhält die Schule durch den ASD oder eine durch ihn beauftragte Institution, die Information darüber. So ist es möglich, dass auch Lehrkräfte in entsprechender Weise auf die für den jungen Menschen veränderte Situation eingehen können.

5.2 Verfahrensweisen im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Im Sinne dieser Rechtsvorschrift ist ausschließlich der ASD des Amtes für Jugend und Soziales zuständig.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Verfahrensschritte Jugendamt (bei Eingang einer Meldung durch Schule)

1. Die Schulleitung erhält vom ASD innerhalb von 3 Werktagen eine Rückmeldung zum weiteren Umgang mit der Gefährdungsmitteilung (Anlage 7 - Seite 3), ob die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt werden, ob es zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist und noch tätig ist.
2. Der ASD prüft die Gefährdungsmitteilung nach der gültigen Verfügung „Eltern stärken – Kinder schützen“ - Konzept reaktiver Kinderschutz Stadt Brandenburg an der Havel (Verfügung innerhalb der Verwaltung, ohne Veröffentlichung).
3. Die mitteilende Lehrkraft wird am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise beteiligt, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung des ASD erforderlich ist¹⁶ (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz muss durch den ASD gewährleistet werden.
4. Ist die Institution Schule Beteiligte im Rahmen der Umsetzung eines bestehenden Schutzplanes im Kinderschutz des ASD für einen jungen Menschen, erhält diese die für sie betreffenden Teile der Vereinbarungen bzw. Festlegungen aus dem Schutzplanes zur Kenntnis (Verfügung „Eltern stärken – Kinder schützen“ - Konzept reaktiver Kinderschutz Stadt Brandenburg an der Havel)

¹⁶ Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des ASD einzelfallabhängig eine andere ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.)

6. Datenschutzrechtliche Anforderungen¹⁷

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen Schulamt/ Schule und dem Jugendamt/ ASD in Verdachtsfällen von und bestätigter Kindeswohlgefährdung. Dieser Arbeitsbereich erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Dabei hat der Schutz des jungen Menschen oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen begründen sich grundsätzlich in:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis),
- § 67a SGB X (Datenerhebung),
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand,
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen (Schweigepflicht),
- Artikel 5 DS-GVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Artikel 6 DS-GVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung,

speziell für Mitarbeitende der Schule in:

- § 4 Abs. 3 und 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung),
- § 71 Abs. 1 Satz 5 (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mittelungsbefugnisse) Brandenburgisches Schulgesetz,
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz,
- § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; Abs. 2 Datenschutzverordnung Schulwesen im Land Brandenburg (DSV)¹⁸

speziell für Fachkräfte des Jugendamtes in:

- § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- §§ 61 ff. SGB VIII (Schutz von Sozialdaten).

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam durch eine Schweigepflichtentbindung eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Sender und Empfänger ausdrücklich bestimmt sind.

Die Schweigepflichtentbindung ist immer nur situationsbezogen zu erteilen und jederzeit widerrufbar. Pauschale Schweigepflichtentbindungen und solche über einen längeren Zeitraum sind unzulässig. Darüber sind die Betroffenen zu informieren.

6.1 Datenübermittlung von Schule an das Jugendamt

Die Fürsorgepflicht, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Schule (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG) ergibt, gebietet es der Lehrkraft oder einer Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals, angemessen auf Problemlagen oder krisenhafte Situationen der ihnen anvertrauten Lernenden zu reagieren.

Die Datenübermittlung von der Schule an das Jugendamt ist im § 65 Abs. 6 BbgSchulG i.V.m. § 7 Abs. 2 DSV geregelt. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass dies zur Aufgabenerfüllung der Schule bzw. der Jugendhilfe erforderlich ist. In Fällen von Kindeswohlgefährdung begründet sich diese Voraussetzung im § 4 Abs. 3 und §

¹⁷ Quelle: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg a. d. H. und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Potsdam zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

¹⁸ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv>

63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Demnach ist die Schule verpflichtet, jedem Anzeichen von Misshandlung oder Vernachlässigung bei Lernenden nachzugehen und das Jugendamt zu einem geeigneten Zeitpunkt einzubeziehen.

Besteht für die Lehrkraft oder einer Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals nicht die Möglichkeit, die Handlungsschritte des Verfahrens in Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzusetzen (z.B. aufgrund einer akuten Gefährdung oder eines dringenden Handlungsbedarfes) oder führen die eigenen Handlungen nicht zum Erfolg im Sinne einer Abwendung der Gefährdung für den jungen Menschen, haben diese gemäß § 4 Abs. 3 KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X die Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Die Gründe hierzu sind zu dokumentieren.

Die Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen der Dokumentationen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Dabei sind in Bezug auf strafrechtliche relevante Informationen entsprechende Verjährungsfristen zu beachten.

6.2 Datenübermittlung vom Jugendamt an Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengen Anforderungen unterworfen. Grund hierfür ist der besondere Vertrauensschutz der erhobenen Daten zum Zwecke einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (vgl. § 65 SGB VIII). Daher kann die Übermittlung dieser Daten an die Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) erfolgen. Umso wichtiger erscheint die Beteiligung der Schule am gemeinsamen Schutz- oder Hilfeprozess. Nach eingehender Prüfung des Einzelfalls ist zur Sicherstellung des Kindeswohls die Weiterleitung von Personendaten und Inhalten auch ohne Einwilligung möglich, wenn die jeweils andere Seite diese Informationen zur Erledigung ihres Kinderschutzauftrages benötigt.

Lehrkräfte erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i. V. m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmitteilung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden nach Einschätzung des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert.

6.3 Entbindung von der Schweigepflicht

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

Um einen allumfassenden Kinderschutz an Schule gewährleisten zu können, ist ein Informationsaustausch zwischen Schule und weiteren Institutionen, insbesondere der Schulsozialarbeit, dem Hort, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, dem Jugendamt im Einzelfall erforderlich. Dieser Informationsaustausch ermöglicht der Schule einen ganzheitlichen Blick auf den jungen Menschen, Bedarfslagen frühzeitig zu erkennen, aber auch vorhandene Ressourcen im Sinne der Abkehr einer Kindeswohlgefährdung zu nutzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist ein Informationsaustausch zwischen den Institutionen jedoch nur möglich, wenn die Sorgeberechtigten die Schulsozialarbeit, den Hort, den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und/ oder das Jugendamt von der Schweigepflicht entbinden. Die als Anlage 10 beigefügte Schweigepflichtsentbindung¹⁹ wird empfohlen.

Der Handlungsleitfaden bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Amt für Jugend, Soziales und Wohnen in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Dieses Thema

¹⁹ Vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH

erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei hat der Schutz des Kindes oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch die Fachkräfte der Kinder-und Jugendhilfe begründen sich in

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X (Datenerhebung)
- §§ 61 ff. des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 BbgSchulG.

Literaturverzeichnis

Aktueller Brandenburger Leitfaden Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – 9. Auflage 2022

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - §8a SGB VIII- ; Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 2, 5/2006

Enders, U. (2012). Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis. Deutschland

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T & Werner A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006

Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt, Kultusministerkonferenz, 2023

MBJS des Landes Brandenburg (hrsg.): Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen, Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 1, 8/2006

Dr. Schone, 2019 „Kinderschutz zwischen den Systemen Herausforderungen für interprofessionelles Handeln“

Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, hrsg. 2001, Votum Verlag

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Auswertung Fragebogen zum Handlungsleitfaden 2022/ 2023
Anlage 2	Merkmale einer Kindeswohlgefährdung
Anlage 3	Beobachtung der Lehrkraft
Anlage 4	Orientierungshilfe Erkennungsmerkmale/ Orientierungshilfe im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (Anlage aus dem Handlungsleitfaden der Stadt Brandenburg an der Havel)
Anlage 5	Protokoll Teamberatung - Schule
Anlage 6	Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkraft
Anlage 7	Informationsbogen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, Rückmeldung
Anlage 8	Ablauf Gefährdungseinschätzung Schule/ Jugendhilfe
Anlage 9	Netzwerkkarte
Anlage 10	Schweigepflichtsentbindung

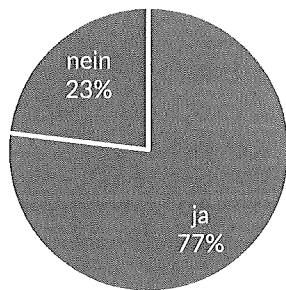
Fortschreibung des Handlungsleitfadens zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsleitfaden beschreibt die Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Außerdem wird eine verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem Amt für Jugend, Soziales und Wohnen (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung vereinbart.

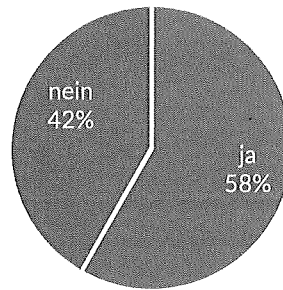
In Fortschreibung dieses Handlungsleitfadens wird die ggw. Arbeitsgrundlage evaluiert. Die Ergebnisse fließen in den überarbeiteten Handlungsleitfaden ein.

Es gab insgesamt 14 Rückmeldungen.

Der Leitfaden ist mir im Alltag vertraut



Ich empfinde den Leitfaden als hilfreich

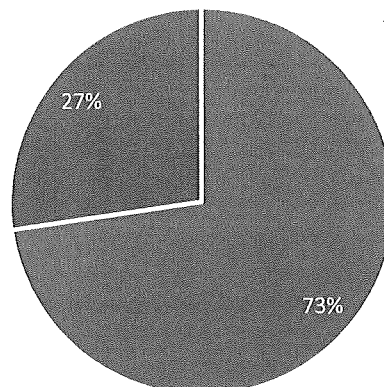


Ich habe Interesse an Fortbildungen zum Kinderschutz sowie zur Anwendung eines Handlungsleitfadens

1 Rückmeldung besagte, dass es kein Interesse an einer Fortbildung gibt.

8 Rückmeldungen waren wie folgt interessiert¹:

■ innerhalb der Schule ■ außerhalb der Schule, aber in der Stadt



¹ Mehrfachnennung möglich

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche durch

- Vernachlässigung
- Misshandlung/ Gewalt (körperlich oder psychisch)
- sexualisierte Gewalt

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge mit hoher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine Kindesmisshandlung kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“¹, beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter, ggf. auch durch Fachkräfte, verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/ oder wenn
- die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein Kind gefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen

¹ Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

Name des jungen Menschen:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Name der beobachtenden Lehrkraft:	

A- gute bis befriedigende Situation / B- ausreichende Situation / C- ungenügende/ gefährdende Situation
O- es liegen keine Beobachtungen vor

Grundbedürfnisse

Konnten Sie sehen, dass

	A	B	C	O	Woran erkennen Sie das?
der junge Mensch körperlich gepflegt ist?	☐	☐	☐	☐	
die Kleidung witterungsentsprechend ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch ausreichend versorgt ist?	☐	☐	☐	☐	
die ärztliche Versorgung gewährleistet ist?	☐	☐	☐	☐	
die Unterrichtsmaterialien vorhanden sind (z.B. Schultasche, Hefte, Stifte)?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch gut im Klassenverband integriert ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch am Schulbesuch gehindert wird?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch altersentsprechend sprachlich entwickelt ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch in der Grobmotorik altersgerecht entwickelt ist?	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

familiäre Struktur:

- ☐ Eltern leben mit ihrem Kind gemeinsam, ☐ allein erziehender Elternteil, ☐ Stiefelternfamilie,
☐ Mehrgenerations-Familie

Situation der Familie

Konnten Sie feststellen, dass

	A	B	C	O	Woran erkennen Sie das?
die finanzielle / materielle Situation ausreichend ist?	☐	☐	☐	☐	
die Familie Ressourcen hat?	☐	☐	☐	☐	
Erziehungskompetenzen erkennbar sind?	☐	☐	☐	☐	
die Sorgeberechtigten eine Erziehungsverantwortung haben ?	☐	☐	☐	☐	
es eine Rollenklarheit in der Familie gibt?	☐	☐	☐	☐	
es altersgerechte Regeln und Anforderungen gibt?	☐	☐	☐	☐	
es Kommunikation mit dem Kind gibt?	☐	☐	☐	☐	
es eine störungsfreie Geschwisterbeziehung gibt?	☐	☐	☐	☐	

Anlage 03 KV Schulamt - Stadt vom 30.1.2025
Beobachtungsbogen zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung durch die Lehrkraft

	A	B	C	O	Woran erkennen Sie das?
es gesundheitliche Probleme der Erziehungspersonen gibt?	☐	☐	☐	☐	
es eine bekannte Krankheit/ Behinderung gibt?	☐	☐	☐	☐	
die Eltern mit der Schule zusammenarbeiten	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch auch an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilnimmt?	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

weitere Indikatoren - bezogen auf die Familie

gibt es in der Familie

	A	B	C	O	Woran erkennen Sie das?
Anzeichen von Vernachlässigung?	☐	☐	☐	☐	
Anzeichen von körperlicher Gewalt?	☐	☐	☐	☐	
Anzeichen von seelischer Gewalt?	☐	☐	☐	☐	
Anzeichen von sexueller Gewalt?	☐	☐	☐	☐	
Anzeichen von Sucht?	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

weitere Indikatoren - bezogen auf das Kind

Konnten Sie feststellen, dass

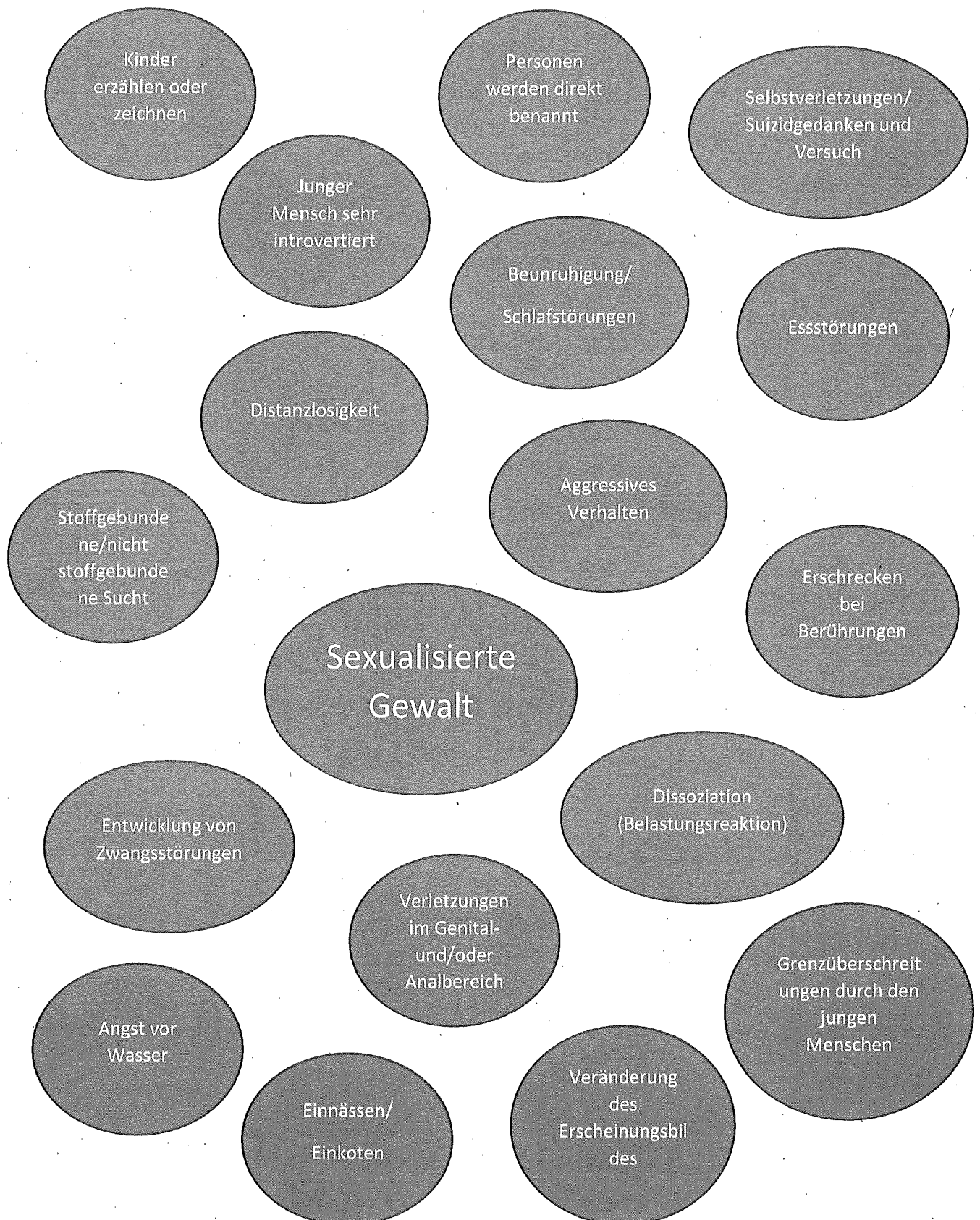
	A	B	C	O	Woran erkennen Sie das?
Lernstörungen vorliegen?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch am Sportunterricht teilnimmt?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch aggressiv ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch Konzentrationsschwäche zeigt?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch hyperaktiv ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch distanzlos ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch über ein hohes Gewaltpotential verfügt?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch straffällig geworden ist?	☐	☐	☐	☐	
der junge Mensch seine Freizeit sinnvoll gestaltet	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

Sonstige Beobachtungen:

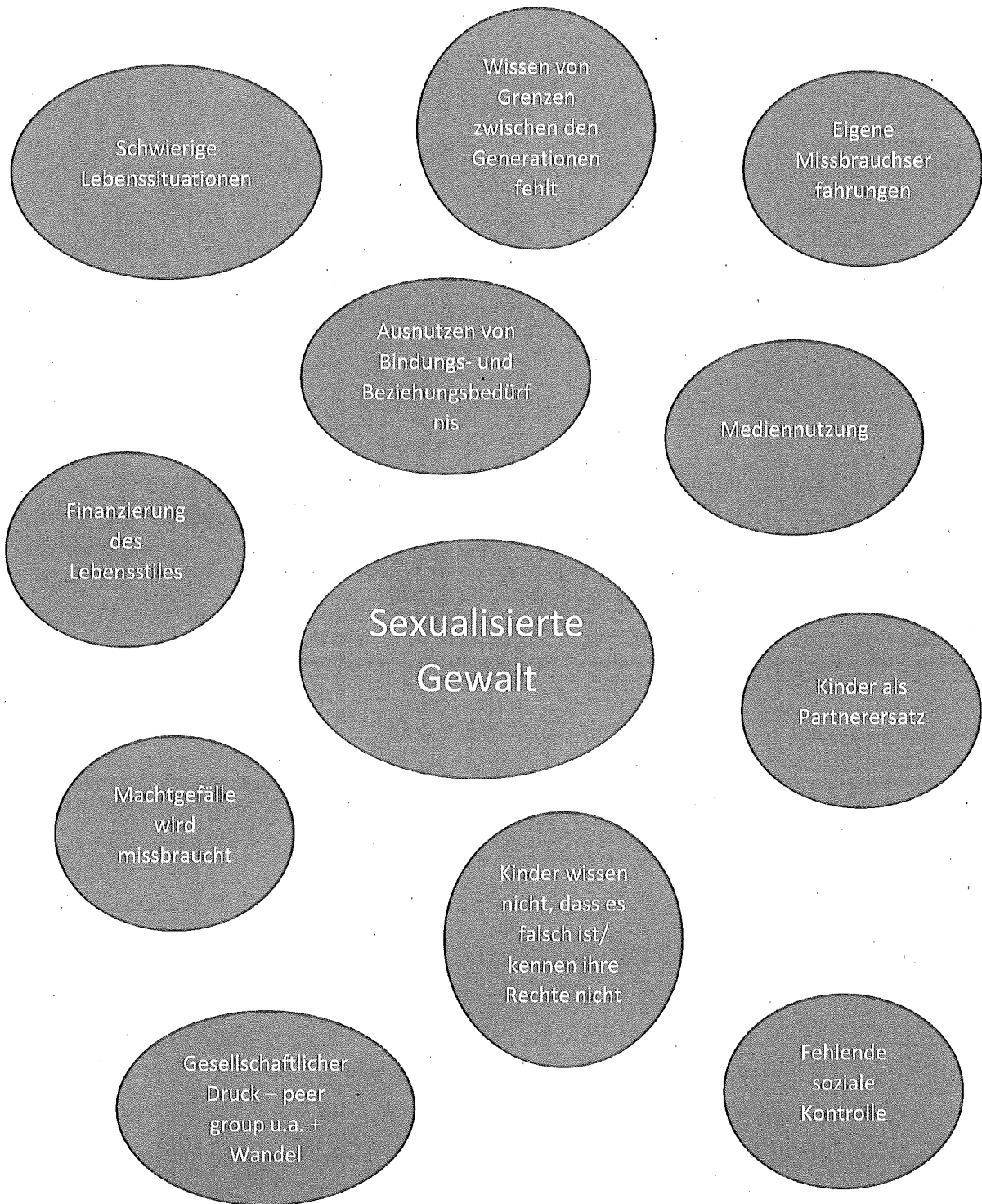
In welchem Zeitraum erfolgten die Beobachtungen? (einmalig oder über einen längeren Zeitraum)

Datum/ Unterschrift beobachtende Lehrkraft_____

Erkennungsmerkmale sexueller Gewalt



Ursachen sexueller Gewalt



Verdachtsstufen sexueller Gewalt

Unbegründeter Verdacht:

... die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen

vager Verdacht:

... es gibt Verdachtsmomente, die auch an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit - weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung sind notwendig

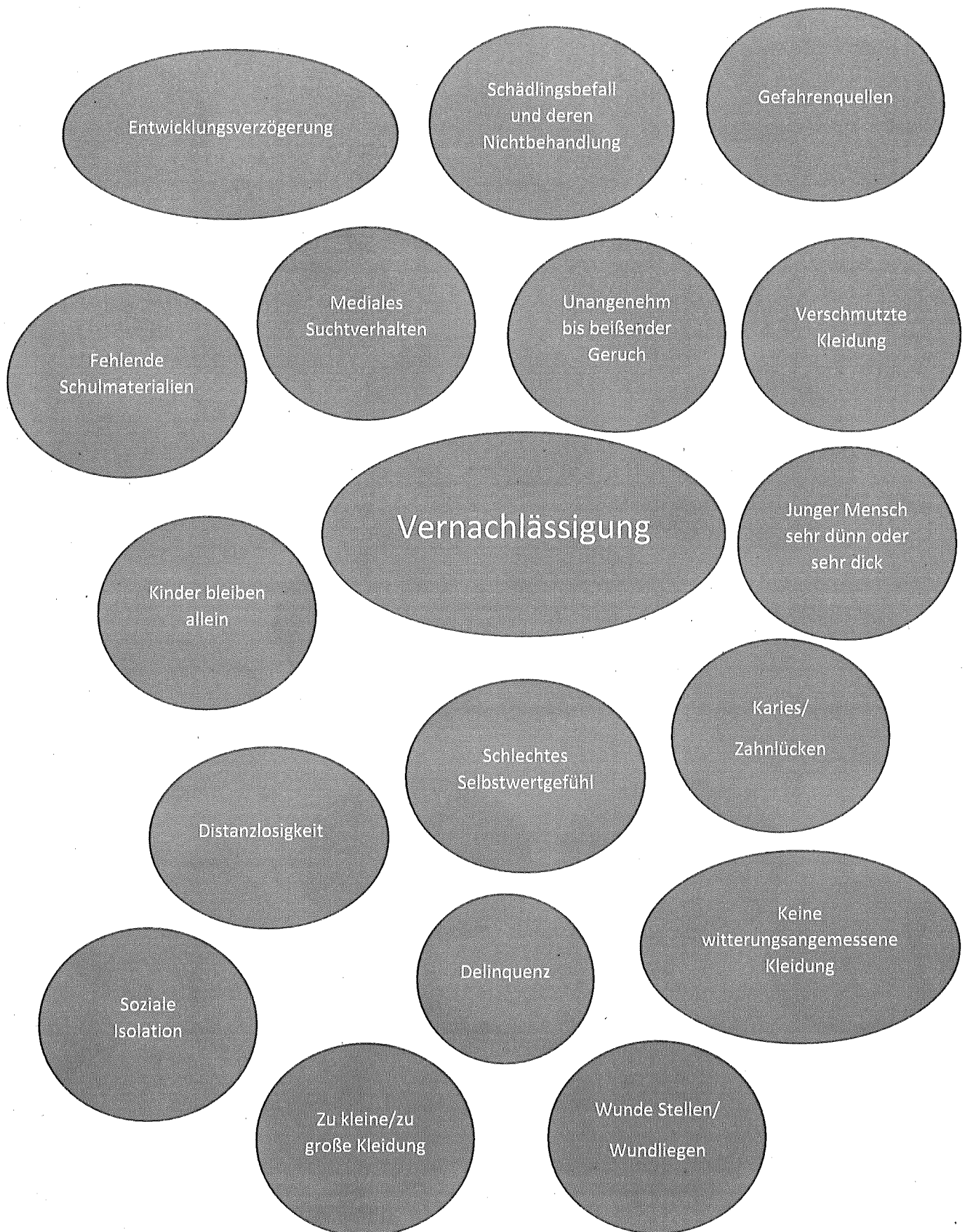
begründeter Verdacht:

... die Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel – Entwicklung geeigneter Maßnahmen

Erhärteter oder erwiesener Verdacht:

... direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel liegen vor – Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person aktuell oder langfristig

Erkennungsmerkmal Vernachlässigung



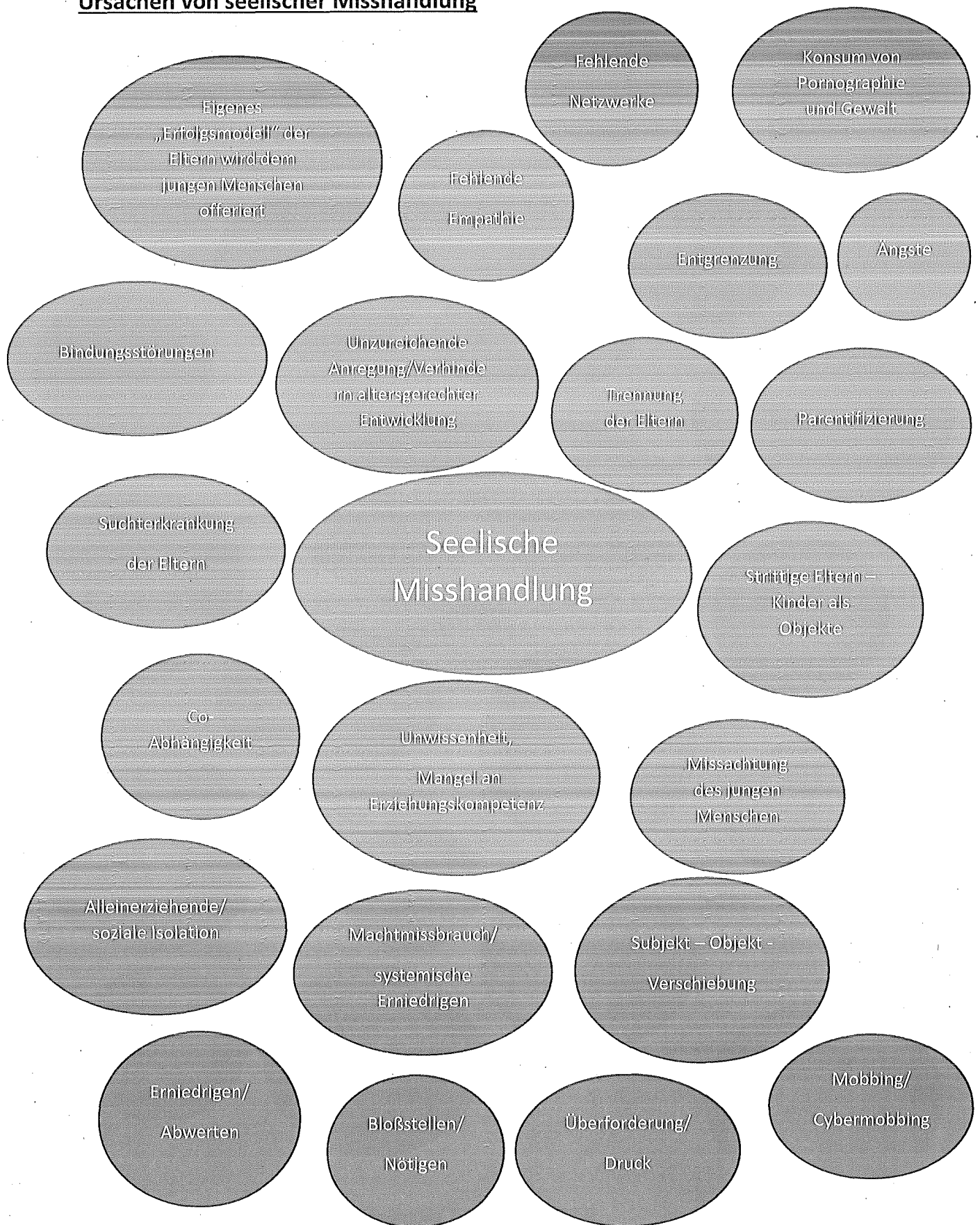
Ursachen von Vernachlässigung



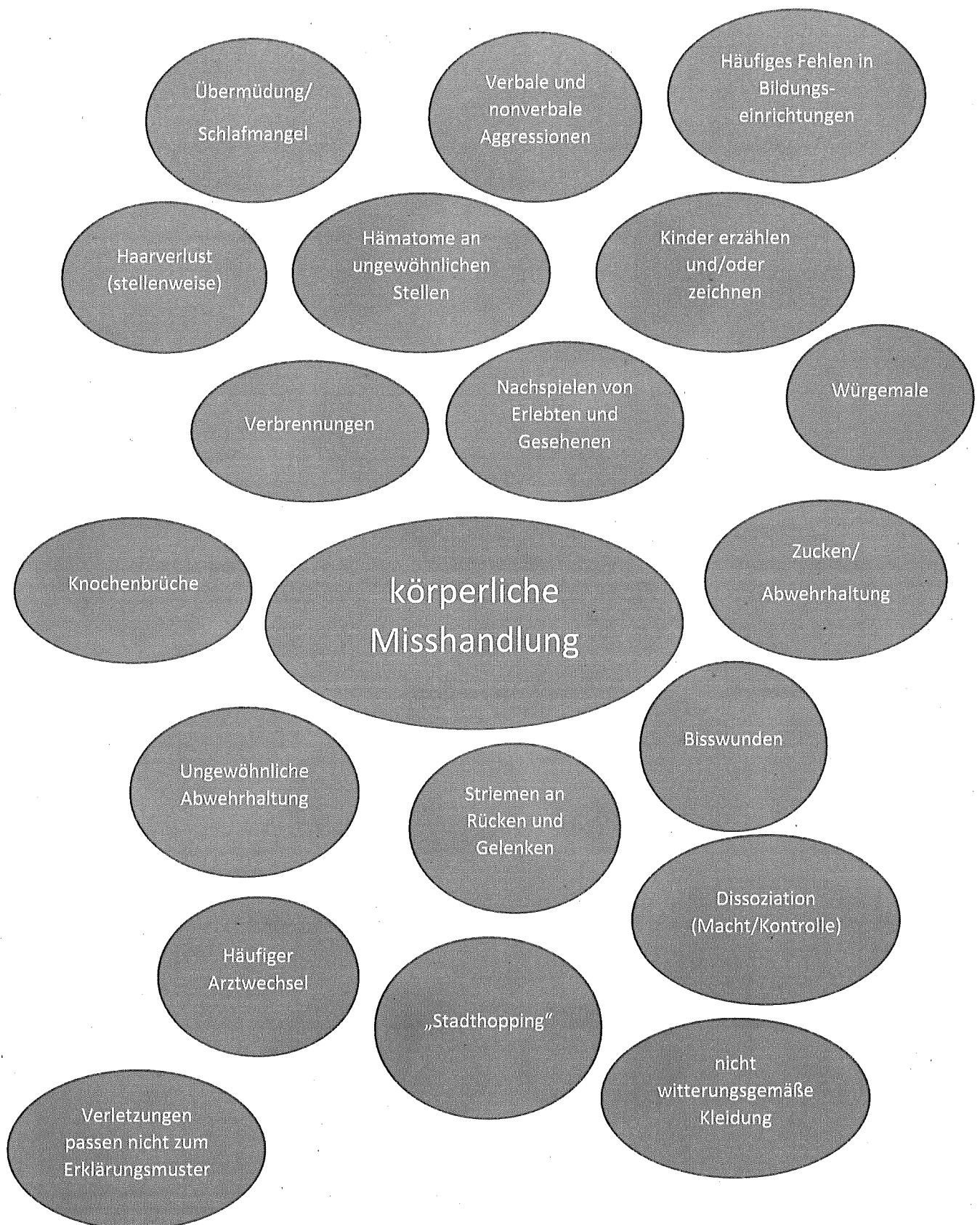
Erkennungsmerkmal von seelischer Misshandlung



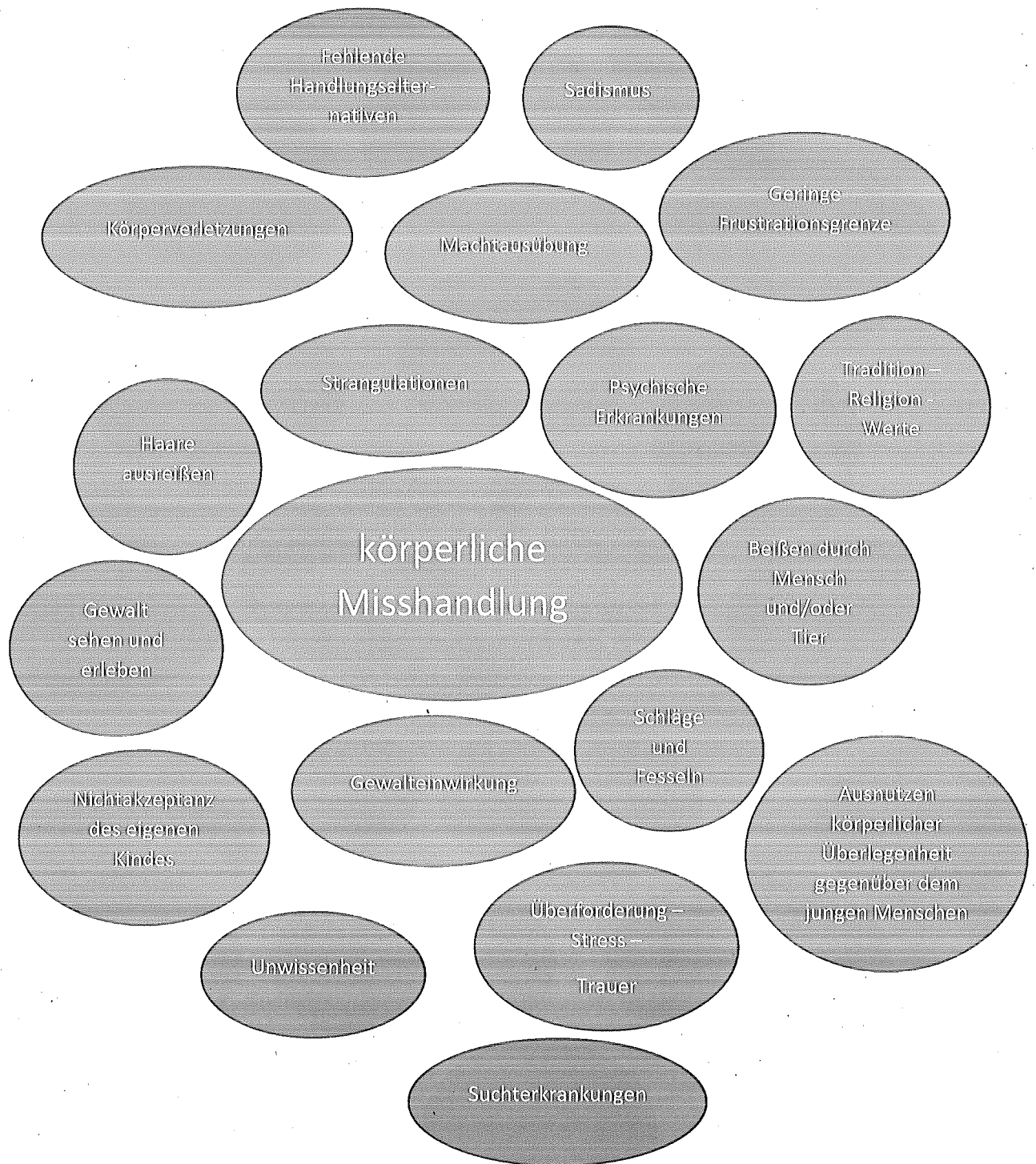
Ursachen von seelischer Misshandlung



Erkennungsmerkmale körperlicher Misshandlung



Ursachen von körperlicher Misshandlung



Dokumentationsbogen zur Teamberatung

Datum: _____

teilnehmende Lehrkräfte:

andere Beteiligte:

anonyme Teamberatung: ☐ nein ☐ ja

Name des Minderjährigen: _____ Geburtsdatum: _____

Grundlage der Teamberatung ist der 1. Dokumentationsbogen - Anlage 1 -
(Beobachtung der Lehrkraft)

Ergänzungen der anderen Lehrkräfte:

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Zeitraum

Information an Schulleitung (mit Anlage 1 und 2) am:

Unterschrift der Beteiligten:

Entscheidung der Schulleitung über die weiteren Schritte:

- ☐ Vorgang kann abgeschlossen werden
- ☐ Verfahren wird schulintern weitergeführt, schulische Hilfen erscheinen ausreichend
- ☐ Kontaktaufnahme zum Jugendamt, um weitere Hilfen zu vermitteln (Einverständnis der Eltern)
- ☐ Information an das Jugendamt wegen Verdacht Kindeswohlgefährdung (Anlage 1 und 3)
- ☐ Einleitung „Fallmanagement bei Verdacht von sexuellem Missbrauch“
(nur telef. 03381/ 584960 oder 03381/ 585001) - hier ist nicht Anlage 3 zu verwenden!)

Datum/Unterschrift Schulleitung: _____



Stadt Brandenburg.
Aufwachsen an der Havel

Beratungsangebot der Stadt Brandenburg an der Havel für

Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das können sein: Lehrkräfte, medizinisches/ärztliches Personal, (sozial-) pädagogisches/therapeutisches Personal, technische Angestellte in Einrichtungen, juristische Professionen, ehrenamtlich Tätige, ...

Der Beratungsanspruch begründet sich gem. § 4 KKG, §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall ab.

Wenn Sie Unterstützung und/ oder Beratung benötigen wenden Sie sich an:

SOS-Kinderdorf Brandenburg

Telefon:

0176 12 606 467 oder

0176 12 606 294



**SOS
KINDERDORF
Brandenburg**

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe

**Information bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, Rückmeldung
per Fax 03381/ 584964 oder per E Mail: kinderschutz@stadt-brandenburg.de**

Datum: _____

An:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Amt für Jugend und Soziales
Schule:	Schulstempel
Klassenleitung	
E-Mail:	
Telefon:	

Angaben zur Familie/dem betroffenen jungen Menschen:

Name des Kindes:	Alter:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:	Telefon:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:	Telefon:
junger Mensch lebt bei:	
Geschwister:	Alter:

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.

- ☐ folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung
- ☐ Folgende Hilfeleistungen wurden den Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten empfohlen:
- ☐ Die Familie wird, nach meiner Kenntnis, bereits durch den ASD betreut.

☐ Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert

☐ Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nicht informiert, weil

☐ Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an

☐ Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen

☐ die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

☐ eigenen Beobachtungen

☐ Hörensagen

☐ Vermutungen anderer Personen

weitere Anmerkungen:

Unterschrift_____

Rückmeldung des Jugendamtes zu einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung¹
gemäß § 4 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
(durch das Jugendamt innerhalb von 3 Werktagen an die informierende Schule zurückzusenden)

Ihre Mitteilung vom:		durch:	
zum jungen Menschen:		geb. am:	
Anschrift:			

Sehr geehrte*r Frau / Herr _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines jungen Menschen gemäß § 4 Abs. 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten. Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erhalten und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen in meiner Fallzuständigkeit folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o. g. Minderjährigen:

- ☐ haben sich bestätigt.
- ☐ haben sich nicht bestätigt.
- ☐ konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- ☐ nicht tätig geworden.
- ☐ beendend tätig geworden.
- ☐ weiterhin tätig.

Das Jugendamt:

- ☐ hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des*r Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- ☐ kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.
- ☐ Diese Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

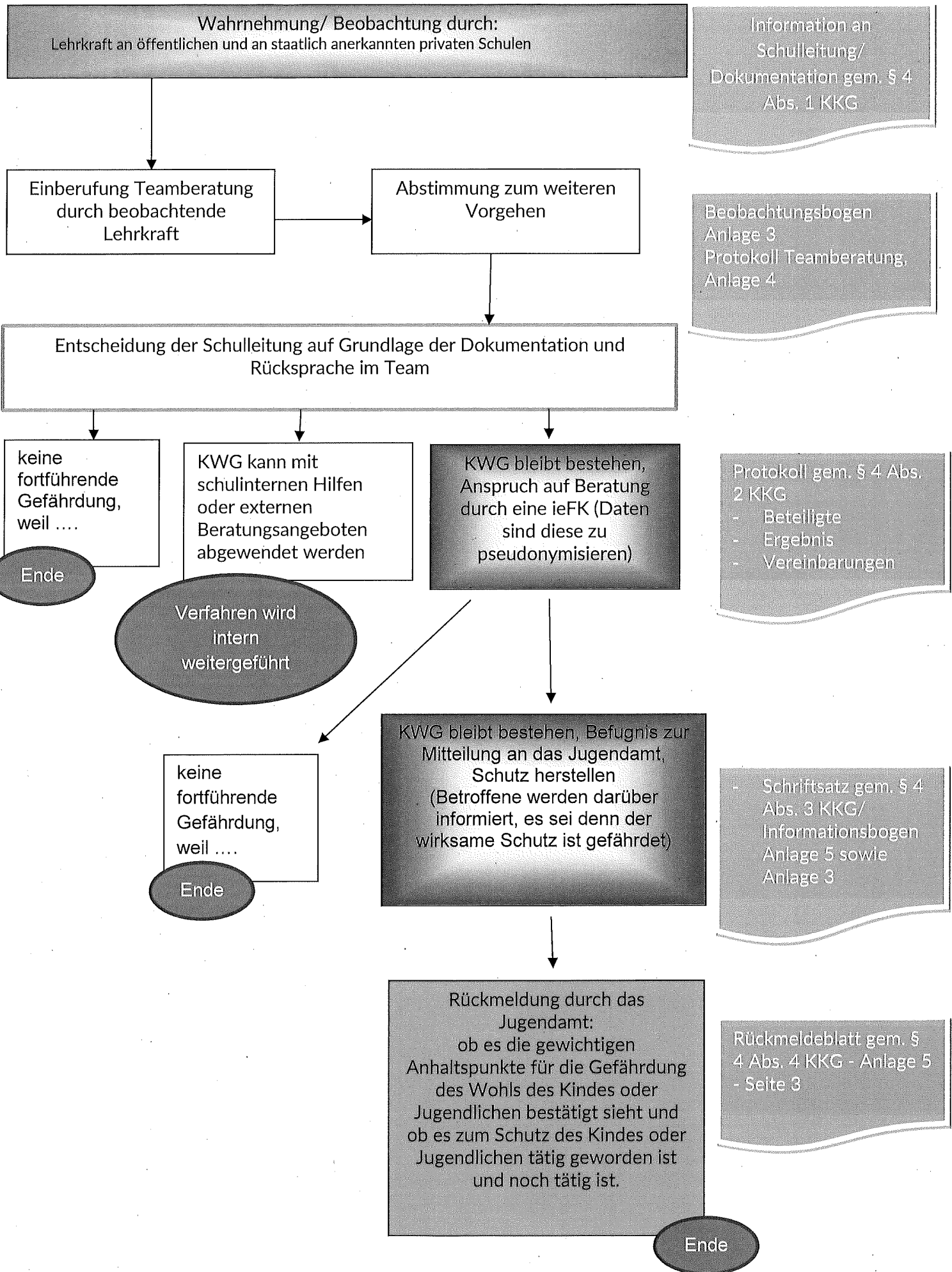
Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich bedanke

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Sozialarbeitende in Fallzuständigkeit

¹ Vgl. Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH, Rückmeldebogen, 12.2021

Anlage 08 KV Schulamt - Stadt vom 30.1.2025
Ablauf Gefährdungseinschätzung Schule/ Jugendhilfe



Anlage 09 KV Schulamt - Stadt vom 31.1.2025
Netzwerkkarte

Institution	Name	Telefonnummer	E Mail
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Internationaler Bund	0151 – 26 81 33 64	beratungsstelle-BRB-BB@ib.de
	Gemeindenahe Psychiatrie	03381 – 619190	info@gp-brb.com
	Brandenburg an der Havel GmbH	0174 – 4619197	beratungsstelle.brb@bildungswerk.de
	VHS-Bildungswerk	0151 – 466 91 277	gw@wir-ev-brb.de
Fachstelle Kinderschutz/ Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH	Reime, Johannes	03302 /8609577	johannes.reime@start-ggmbh.de
Jugendamt/ ASD – Sachgebietsleitung/Amtsleitung	Frau Schöbe	03382/ 5850001	jugendamt@stadt-brandenburg.de kerstin.schoebe@stadt-brandenburg.de
Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes (auch für Kinder- und Jugendliche)	Göritz, Gunnar Kutzner, Katrin Nitze, Silvia	03381/ 58 53 22 03381/ 58 53 23 03381/ 58 53 24	Sozialpsychiatrischer.dienst@stadt-brandenburg.de
Kinderschutzkoordination Stadt Brandenburg an der Havel	Dietrich, Anja	03381/ 585102	anja.dietrich@stadt-brandenburg.de
Kinderschutzverantwortliche Schule	jeweilige Schulleiterin / jeweiliger Schulleiter	Die Rufnummern der jeweiligen Schule finden sie auf der Internetseite der Stadt Brandenburg	https://www.stadt-brandenburg.de/bildung/schulen/alle
Polizeidirektion West Polizeiinspektion Brandenburg Prävention/Opferschutz	Claaßen, Ute	03381/ 5601085	Ute.Classen@polizei.brandenburg.de

Anlage 09 KV Schulamt - Stadt vom 31.1.2025
Netzwerkkarte

Schulpsychologischer Dienst	Frau Sandles	03381/ 397561	steffi.sandles@schulaemter.brandenburg.de
	Frau Bolle	03381/ 397560	tabea.bolle@schulaemter.brandenburg.de
Insofern erfahrene Fachkräfte	SOS e.V.	0176 12 606 467 0176 12 606 294	
Schulrätin/ Schulrat	Herr Gericke (Grund- und Förderschulen)	03381/ 397415	christoph.gericke@schulaemter.brandenburg.de
	Herr Rathmann (weiterführende Schulen)	03381/ 397503	mario.rathmann@schulaemter.brandenburg.de
Fachstelle Tara	Team aus verschiedenen Psycholog:innen Sozialpädagog:innen Therapeut:innen	03381 212 289-0	tara@ejf.de

Entbindung von der Schweigepflicht²⁵ (gemäß § 203 StGB)¹

Hiermit entbinde(n) ich/wir	
Vor - und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
Vor - und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
PLZ/ Wohnort	Straße/ Hausnummer

Frau/ Herrn	von/ aus
Name/ Vorname der Person	Stempel oder Name der Schule

Gegenüber	☐	Schulamts Brandenburg an der Havel
	☐	Kindertagesstätte/ Hort
	☐	Jugendamt/ ASD
	☐	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Stadt Brandenburg an der Havel
	☐	Träger der Sozialarbeit an Schule
	☐	
vertreten durch		
	Name/ Vorname der Person	
von der Schweigepflicht.		

Diese Erklärung gilt bis:	Sie dient dem folgenden Zweck:
Datum	
Sie bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen und/ oder personenbezogene Daten	
bspw. Name/ Vorname des Kindes; welche schulischen Unterlagen ...	

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die oben bestimmte Person nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber Dritten Personen zu verwenden. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufbar.

Ort/ Datum	Unterschrift(en)
------------	------------------

¹ als Abreißblock bestellbar unter: <https://www.start-ggmbh.de/kiosk/schweigepflichtsentbindung/> und online ausfüllbar unter: <https://www.start-ggmbh.de/wp-content/uploads/2018/06/Formular-online.pdf>

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren (...)
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

*

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen

Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, (...)
3. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

*

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe